

3. Änderungssatzung der Stadt Kemberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12, S. 288 ff) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S 405) in der zurzeit geltenden Fassung, des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154) in der zurzeit geltenden Fassung und der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat Kemberg in seiner öffentlichen Sitzung am 14.12.2015 folgende 3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Kemberg und deren Ortsteile beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 4 – Rechtsbehelfsgebühren – erhält folgende Neufassung:

- (1) Soweit ein Widerspruch erfolglos bleibt und der angefochtene Verwaltungsakt gebührenpflichtig war, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10 Euro.
War für den angefochtenen Verwaltungsakt keine Gebühr anzusetzen, wird die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch, soweit dieser zurückgewiesen wird, entsprechend den im Kostentarif aufgeführten Stundensätzen erhoben, mindestens jedoch 10 Euro, maximal 500 Euro.
Die Gebühr nach Satz 2 ist im konkreten Einzelfall nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes festzulegen.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr, welche sich aus Abs. 1 Satz 1 ergibt, nach dem Umfang der Abweisung oder Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten / Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat, und ihn damit ein Verschulden trifft.

- (4) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kemberg, 15.12.2015

Seelig
Bürgermeister

(Siegel)